

Kreisverordnung zur 1. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Timmendorfer Strand und Ratekau im Kreis Eutin

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Timmendorfer Strand und Ratekau im Kreis Eutin vom 23.3.1961 wird wie folgt geändert: Aus dem Landschaftsschutz wird folgender Bereich entlassen:

In der Gemeinde Ratekau die Sondergebiete „Golf“ und „Reiterhof“ südlich des Schlosses Wamsdorf (im Teilbereich 1 des Bebauungsplangebietes Nr. 58 der Gemeinde Ratekau)

§ 1 (1) erhält folgenden Satz 2:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (2) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte 1 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der den Sondergebieten abgewandten Seite der „blau“ gepunkteten Markierung.

Eine Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Karte ist beim Bürgermeister der Gemeinde Ratekau niedergelegt. Die Verordnung und die Karte können dort während der Dienststunden eingesehen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. 7. 1999 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 21. 7. 1999

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Horst-Dieter Fischer
Horst-Dieter Fischer



der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen in den Gemarkung
Timmendorfer Strand und Ratekau
im Kreis Eutin vom 21. 7. 6. 1999

Zusatzkarte 1
Maßstab 1 : 5000

- bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes
- Grenze des entlassenen
Ortsteils

